

I M K E R V E R B A N D N A S S A U e. V.

Geschäftsstelle: Gartenstraße 6, 65558 Lohrheim E-Mail: IV-Nassau@web.de

Vorsitzender: Rainer Hennermann, Tel.: 06430 / 300 97, Fax: 06430 / 925 369

Landesmittel zur Förderung der Bienenzucht im Haushaltsjahr 2017

A N T R A G für einen Zuschuss

Name des Imkers oder des Vereins: _____

Straße: _____

Wohnort mit PLZ: _____

Tel., E-Mail: _____

Mitglied im Ortsverein: _____

Hiermit beantrage ich/wir bei dem für mich/uns zuständigen Imkerverband Nassau e. V. einen finanziellen Zuschuss von den Fördermitteln, die das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten des Landes Rheinland Pfalz zur Förderung heimischer Imkerei für dieses Jahr bewilligt hat. Der Zuschuss für Imkeranfänger/-innen ist auf maximal 220,00 € begrenzt.

Anhand der beigelegten Originalrechnungen mit Originalzahlungsnachweisen erbitte ich/wir einen Zuschuss für **(Endsumme der Ausgaben):** _____ **Euro**

Die Bewilligungsbedingungen des Ministeriums erkenne/n ich/wir an, die entsprechenden Richtlinien zur Förderung habe ich erhalten.

Ich/wir verpflichte/n mich/uns die bezuschussten Gegenstände innerhalb von 5 Jahren nicht zu verkaufen, zu verschenken oder sie anderen als imkerlichen Zwecken zuzuführen. Der Zuschussbetrag soll auf das nachstehend genannte Girokonto überwiesen werden:

IBAN: _____ BIC: _____

Bank: _____ in: _____

Datum: _____ **Unterschrift:** _____

(als Verpflichtungserklärung)

wird vom Landesverband ausgefüllt:

Laut Vorstandsbeschluss des Imkerverbandes Nassau e.V. wird der Antrag wie folgt bezuschusst:

_____ € _____

_____ € _____

Gesamtsumme des Zuschusses: _____ € _____

Richtlinien zur Förderung der Bienenzucht im Haushaltsjahr 2017

1. Zuchtwesen

- A) Zuschüsse zur Beschaffung von Reinzuchtköniginnen mit Reinzuchtbelegstellennachweis, Reinzuchttablegern und Reinzuchtvölkern der Rasse Carnica ausschließlich zur Bildung von Reinzuchtgebieten. Zuschüsse dürfen nur an Imkervereine bis zum Höchstbetrag von 250,00 € gewährt werden.
- B) Zuschüsse zu Materialkosten für den Auf- u. Ausbau sowie die Unterhaltung von geschützten Belegstellen, verbandseigenen Leistungsprüfständen, Muttertierstationen und Besamungsstationen bis zum Höchstbetrag von 750,00 € je Bauvorhaben alle 3 Jahre, je Zuwendungsempfänger.
- C) Zuschüsse zu den Aufwendungen im Rahmen der Leistungsprüfung und Prüfung auf Varroatoleranz gemäß den Vorgaben des Fachzentrums Bienen und Imkerei in Betrieben anerkannter Züchter bis zu 30,00 € je Prüfvolk
- D) Zuschüsse für den Ankauf vorselektierten Zuchtmaterials für den Aufbau von Prüfbetrieben zur Leistungs-, Verhaltens- und Varroatoleranzprüfung innerhalb von durch das Fachzentrum Bienen und Imkerei des DLR Westerwald/Ostfeld koordinierten und betreuten Zuchtprojekten bis 40,00 € je Prüfkönigin und maximal 9 Königinnen je Betrieb. Voraussetzung ist die nachgewiesene Teilnahme an einem Lehrgang zur Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung.
- E) Aufwandsentschädigungen können für die Betreuung und den Betrieb von geschützten Belegstellen bis zu 150,00 € je Belegstelle gewährt werden.

2. Fortbildung, Beratung und Nachwuchsförderung

- a) Zuschüsse zu den Reisekosten für Bienensachverständige und Obleute der einzelnen Fachgebiete, wenn die Lehrgänge vom Fachzentrum Bienen und Imkerei oder einem Imkerverband durchgeführt werden. Es gelten die Vorschriften des Landesreisekostengesetzes (LRKG) in der derzeit geltenden Fassung.
- b) Zuschüsse zur Begründung einer Bienenhaltung können bis zu 220,00 € je Anfänger gewährt werden. Es können die Beschaffung von Schutzkleidung, Imkereigerät, einer modernen Bienenwohnung, eines Bienenvolkes und -bei Nachweis- die Teilnahme an imkerlichen Schulungsmaßnahmen bezuschusst werden.
- c) Zuschüsse zur Beschaffung von Beobachtungskästen mit Schutzbedachung für Lehrbienenstände und Schulen können bis zur Höhe von 80,00 € je Einzelfall gewährt werden. Der Zuschuss kann nur alle 3 Jahre gewährt werden.
- d) Zuschüsse zur Beschaffung von Fachliteratur und audiovisuellen Informationsträgern zur Fortbildung der Imker können bis zu 50 % der Kosten betragen. Als

Empfänger kommen nur Imkervereine, Kreisvereine oder Imkerverbände in Frage.

3. Gemeinschaftsanlagen

Zuschüsse zu den Materialkosten für die Erschließung, Einfriedung, Bepflanzung (Bienenweidepflanzen) und Einrichtung von Gemeinschaftsanlagen können bis zu 130,00 € je Bauvorhaben; bei Lehrbienenständen bis zu 550,00 € je Bauvorhaben betragen. Für die Unterhaltung und Erweiterung bestehender Anlagen kann ein Zuschuss von bis zu 130,00 € im Abstand von mindestens fünf Jahren gewährt werden. Es können nur Anlagen bezuschusst werden, die im Einvernehmen mit dem Fachzentrum Bienen und Imkerei erstellt wurden.

4. Strukturverbesserung und Wanderwesen

- a) Zuschüsse zur Trachtbeobachtung sowie zur Errichtung von Gemeinschaftswanderständen können bis zu 220,00 € pro Verein innerhalb von 5 Jahren betragen.
- b) Zuschüsse zur Errichtung von Außenständen bei behördliche veranlasster Verlegung der Bienenhaltung aus Wohnsiedlungen können bis zu 220,00 € je Imker betragen.

5. Durchführung von bestimmten satzungsgemäßen Aufgaben

Es können Zuwendungen zu den Kosten, die den Imkerverbänden bei der Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben entstehen (zB. Unterhalt Geschäftsstelle, Miete, Anschaffungen für Fortbildung und Öffentlichkeitsarbeit etc.) geleistet werden.

Bei der Beschaffung von Gegenständen sind die gebotenen Möglichkeiten zur Kostensenkung (Nachlass, Skonto) in Anspruch zu nehmen. Falls bezuschusste Gegenstände vor Ablauf von fünf Jahren ohne Zustimmung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier veräußert oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend genutzt werden, ist der gewährte Zuschuss zurückzubezahlen.

Die Zuwendungen sind freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Antragsberechtigt sind nur Imker und Imkerinnen, die ihren 1. Wohnsitz in Rheinland-Pfalz haben. Der Antragsteller / die Antragstellerin muss Mitglied in einem Imkerverein im Verbandsgebiet sein.

Der Antrag muss ausgefüllt und unterzeichnet mit den original Rechnungsbelegen und original Überweisungsträgern bis zum 30. November des Förderjahres bei der Geschäftsstelle vorliegen!